



Kreisrecht des Landkreises Leipziger Land

Version: 8 vom: 05.04.2006
inkraft ab: 01.05.2006
aufgehoben am:

3.6. Satzung des Landkreises Leipziger Land über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Übergangwohnheimen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern (Spätaussiedler-ÜWH-Gebührensatzung)

Auf Grund von § 5 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz - SächsSpAEG) i.V.m. § 3 Abs.1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i.V.m. §§ 2, 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 1 Abs. 4 Spätaussiedler-ÜWH-Nutzungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Leipziger Land in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Übergangwohnheimen und Ausweichunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern (Spätaussiedler-ÜWH-Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

(1)

Der Landkreis Leipziger Land erhebt für die Unterbringung von Spätaussiedlern in den Übergangwohnheimen und Ausweichunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern (ÜWH) Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die dem Landkreis Leipziger Land gemäß § 3 SächsSpAEG von der Landesaufnahmestelle für Spätaussiedler des Freistaates Sachsen zugeteilt wurden und - soweit sie noch nicht über eigenen Wohnraum verfügen - in den ÜWH des Landkreises Leipziger Land nach Maßgabe der Spätaussiedler-ÜWH-Nutzungssatzung untergebracht sind sowie deren während der Zeit der Unterbringung im ÜWH neugeborenen Familienangehörige.

(3)

Wird eine Unterkunft von mehreren Personen genutzt, für die ein gemeinsames Nutzungsverhältnis begründet worden ist, so haften diese für die Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner.

(4)

Schuldner der Nutzungsgebühren für minderjährige Kinder sind die gesetzlichen Vertreter. Mehrere gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren

(1)

Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Wohnräume entsteht ab dem Tag der Aufnahme in ein ÜWH des Landkreises Leipziger Land. Für Kinder, die während der Dauer eines Nutzungsverhältnisses in einem ÜWH geboren werden, entsteht die Gebührenpflicht ab dem Tag der Geburt.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände gemäß § 4 Abs. 5 Spätaussiedler-ÜWH-Nutzungssatzung nach Bestätigung des Landkreises Leipziger Land auf dem Abmeldeformular (Abmeldelaufzettel).

(2)

Während einer Nutzungsunterbrechung zum Zwecke der beruflichen oder schulischen Ausbildung werden keine Nutzungsgebühren erhoben. Bei sonstiger vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht für die Unterkunft bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

(3)

Die Nutzungsgebühren sind jeweils monatlich am Monatsersten für den laufenden Monat fällig, bei der erstmaligen Erhebung mit Bekanntmachung des Gebührenbescheides, soweit in diesem kein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgelegt ist.

(4)

In Härtefällen, z.B. bei nicht rechtzeitiger Überweisung der Geldleistungen von Arbeitsamt, Sozialamt, Rentenstelle usw., kann durch den Nutzungsberechtigten eine Stundung oder Ratenzahlung der Nutzungsgebühren beim Landkreis Leipziger Land beantragt werden.

(5)

Die Erhebung der Nutzungsgebühren erfolgt durch das Landratsamt Leipziger Land (untere Eingliederungsbehörde).

§ 3 Gebührenmaßstab

(1)

Die Nutzungsgebühr bestimmt sich nach der Nutzungsdauer.

(2)

Die anrechenbare Nutzungsdauer beginnt mit dem Tag der Aufnahme in ein ÜWH des Landkreises Leipziger Land i.S.d. § 4 Abs. 1 Spätaussiedler-ÜWH-Nutzungssatzung.

(3)

Bei einer Umverteilung des Nutzungsberechtigten innerhalb des Landkreises Leipziger Land wird auf die anrechenbare Nutzungsdauer gemäß § 4 Abs. 4 Spätaussiedler-ÜWH-Nutzungssatzung die Nutzungsdauer im/in den bisherigen ÜWH des Landkreises Leipziger Land angerechnet.

§ 4 Gebührensätze, Gebührenhöhe

(1)

Die Nutzungsgebühr beträgt in den ersten zwölf Monaten pro Person kalendermonatlich 167,79 EUR (in Worten: einhundertsevenundsechzig Euro 79/100), ab dem dreizehnten Monat der Unterbringung im ÜWH pro Person kalendermonatlich 184,46 EUR (in Worten: einhundertvierundachtzig Euro 46/100)."

(2)

Die Nutzungsgebühr für Zeiträume von weniger als einem Kalendermonat wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. In diesem Fall wird für jeden Tag ein Betrag von 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.1999 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des Kreistages vom 02.06.1999, BV 112/99, beschlossene Spätaussiedler-ÜWH-Gebührensatzung in Gestalt der 1. Änderungssatzung zur Spätaussiedler-ÜWH-Gebührensatzung, BV 99/046, vom 15.12.1999 außer Kraft.

Leipzig, den 15.12.1999

gez.
D i e c k
Landrat

Beschluss 99/103 (I) des Kreistages des Landkreises Leipziger Land vom 15.12.1999
Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leipziger Land am 23.12.1999

Geändert mit Beschluss 2001/151 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land vom 07.11.2001
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leipziger Land am 21.12.2001

Geändert mit Beschluss 2002/165 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land vom 30.10.2002
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leipziger Land am 29.11.2002

Geändert mit Beschluss 2003/184 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land vom 08.10.2003

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leipziger Land am 30.10.2003

Geändert mit Beschluss 2004/040-3 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land vom 27.10.2004
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leipziger Land am 26.11.2004 (Inkrafttreten: 01.01.2005)

Geändert mit Beschluss 2006/001 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land vom 05.04.2006
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leipziger Land am 28.04.2006 (Inkrafttreten: 01.05.2006)